VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2025	Ausgegeben am 05.04.2025
4. Verordnung	**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha – Seuchenbekämpfung Grenzübergang Berg – Bratislava-Petržalka**

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 5. April 2025 aufgrund des § 40 Abs. 1 Z. 5 Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, verordnet:

V E R O R D N U N G

§ 1

Diese Verordnung ist auf das Betreten, das Verlassen und das Befahren der weiteren Sperrzone des Bezirks Bruck an der Leitha über den Grenzübergang Berg – Bratislava-Petržalka anwendbar.

§ 2

(1) Das Betreten, das Verlassen und das Befahren der weiteren Sperrzone des Bezirks Bruck an der Leitha über den in § 1 bezeichneten Grenzübergang darf nur nach bestimmungsgemäßer Verwendung der im räumlichen Nahebereich des Grenzübergangs errichteten Desinfektionseinrichtung erfolgen.

(2) Lenker und weitere Insassen von Fahrzeugen sowie Fußgänger sind nach Aufforderung durch die Organe der Behörde verpflichtet anzuhalten und eine Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks zu dulden bzw. selbst durchzuführen.

(3) Die nach der Veterinärbehördlichen Grenzüberwachungsverordnung – VetGÜV, BGBl. II Nr. 53/2025, verordneten Befugnisse der Behörde und Mitwirkungspflichten bleiben von dieser Anordnung unberührt.

§ 3

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben gemäß § 40 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz 2024 – TGG 2024, BGBl. I Nr. 53/2024, an der Vollziehung der Bestimmungen dieser Verordnung mitzuwirken.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Lappel

Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur